

FAQ zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a Bundeskinderschutzgesetz

1. Ist es möglich, dass eine zentrale Stelle bei der Stadtverwaltung bzw. beim Landratsamt die Führungszeugnisse einsieht und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt?

Als Alternative zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Vereinsvorstand bietet die Stadt Villingen-Schwenningen die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an. Diese kann von den Jugendleitern in den ausstellenden Stellen persönlich beantragt werden. Die Verwaltungsangestellten unterliegen hierbei der Schweigepflicht. Sofern im Führungszeugnis keine einschlägigen Einträge vorhanden sind, wird die Unbedenklichkeit zur ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bescheinigt. Diese dient zur Vorlage bei Vereinen und Verbänden.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist bei folgenden städtischen Ämtern möglich:

- Bürgerservicezentrum Schwenningen, Rathaus Schwenningen, Marktplatz 1, 78054 Villingen-Schwenningen
- Bürgerservicezentrum Villingen, Altes Rathaus Villingen, Rathausgasse 1, 78050 Villingen-Schwenningen
- Alle Ortsverwaltungen

2. Welchen Inhalt hat ein erweitertes Führungszeugnis?

Eine Schwäche des erweiterten Führungszeugnisses ist, dass es nicht nur Vorstrafen aufführt, die im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes relevant sind, sondern auch andere Vorstrafen aufgelistet werden. Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit soll aber nur nach dem Bundeskinderschutzgesetz, also nur aufgrund der im Gesetz benannten 'einschlägigen' Vorstrafen, erfolgen. Die Einsichtnahme beschränkt sich deshalb darauf, ob Einträge zu diesen entsprechenden Paragraphen enthalten sind.

Andere Einträge zu Paragraphen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden. Weitere Informationen hierzu:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812

3. Darf auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem anderen Verein akzeptiert werden oder nur das Original?

Es dürfen auch andere Unbedenklichkeitsbescheinigungen akzeptiert werden. Sofern der Verein/Verband aber das Original einsehen will, ist diese Vorgabe des Vereins auch möglich.

4. Kann es zur Einstellung von Zuschüssen kommen, sofern der Verein die Sicherstellungsvereinbarung nicht unterschreibt?

Wird der freie Träger, Verein oder Verband vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, kann die finanzielle Förderung vom Abschluss der Vereinbarung abhängig gemacht werden. Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport möchte zum jetzigen Zeitpunkt hiervon jedoch keinen Gebrauch machen. Die Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Verbände sollen die Sicherstellungsvereinbarung zunächst freiwillig und aus Überzeugung gegenüber dem Kinderschutz unterzeichnen.

5. Müssen auch Lehrkräfte bei ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ja, das staatliche Schulamt verlangt bei allen Beschäftigten im Schulbereich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei einer Behörde, egal ob es sich um Beamte oder Angestellte, Festangestellte oder KV-Kräfte handelt. Bei der Anforderung eines Führungszeugnisses muss unbedingt auf die korrekte Formulierung (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) geachtet werden, da nur in diesen Führungszeugnissen alles erfasst ist, was für einen möglichst gefahrlosen Einsatz der Kräfte in der Schule geklärt sein muss. Soweit die Schulträger weiteres Personal in den Schulen einsetzen (Kernzeitenbetreuung, verlässliche Ganztagschule, etc.), fordern die Schulträger auch für dieses Personal Führungszeugnisse an.

Beschäftigt also ein Verein Lehrkräfte oder Erzieher, die an öffentlichen Schulen bzw. Kindergärten eingesetzt sind, kann er davon ausgehen, dass ein solches Führungszeugnis vorliegt. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Vorlage eines Führungszeugnisses kann nur dann erfolgen, wenn Elternteile kurzfristig einspringen, um z. B. eine außerunterrichtliche Veranstaltung zu ermöglichen, z. B. als zweite Begleitperson bei einem Klassenausflug oder einer Klassenfahrt.

6. Kann der Vorstand eines Vereins persönlich haften bei einem Übergriff im Verein?

Dies kann nur im Einzelfall geprüft werden. Insbesondere ist bei der Prüfung von Bedeutung, ob dem Vorstand nachgewiesen werden kann, dass ein Versäumnis seinerseits zum Übergriff geführt hat (z.B. fehlende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, falls dies notwendig gewesen wäre).

7. Was kann ein Verein machen, wenn ein Jugendleiter oder Elternteil kurzfristig als Betreuer, z. B. zu einem Trainingswochenende, mitgeht?

Hier besteht die Möglichkeit, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

8. Benötigen alle Eltern ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie ihre Kinder begleiten?

Nein, wenn Eltern ihre eigenen Kinder begleiten, ist kein Führungszeugnis notwendig.

9. Bis wann müssen die unterschriebenen Sicherstellungsvereinbarungen beim Jugendhilfeträger vorliegen?

Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen und das Jugendamt des Landkreises haben den Abgabetermin auf den 31. März festgesetzt. Dabei geht es nur um die Vereinbarung, nicht um die abschließende Einsicht und Dokumentation der Führungszeugnisse. Sollte es in Ihrem Verein/Verband zu einem zeitlichen Problem kommen, können Sie selbstverständlich um eine Fristverlängerung beim zuständigen Jugendhilfeträger bitten.